

Etsy Shop, Grenzbetrag

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 6. September 2024 16:53

Zitat von sebar

Hin und wieder erlebe ich, dass LehrerInnen Selbstgebasteltes oder sonstige Dinge für einen kleinen Obolus anbieten. Was aber, wenn ich das über einen Etsy Shop tun möchte? Eine zeitliche Beschränkung wäre hier ja unerheblich, da es ja um den Verkauf von Artikeln geht. Also gilt es wohl v.a. darum, die Beschränkung des Verdienstes zu beachten, um keine Regeln zu verletzen. Wie ermittle ich diesen Grenzbetrag?

In Paragraph 99, Absatz 3 steht dazu folgendes:

„Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Beamten oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor.“

Nun - Hintergrund der Regelung ist immer der zeitliche Aufwand. Ein Kollege und "Holzwurm" hat in seiner Schreinerwerkstatt didaktische Materialien aus Holz hergestellt und dafür auch eine GBR gegründet. Das wurde vom Regierungspräsidium (Ba-Wü) unter der Vorgabe gestattet, dass er keine Werbung über das Internet dafür schaltet oder einen Onlineshop erstellt.

Bei derartigen Gegenständen kommt es auch immer darauf an, ob es sich bereits um "Kunst" handelt (wobei eine Serienfertigung vermutlich dagegen spräche). Da es sich bei Beamten um Landesrecht handelt, hilft vermutlich nur eine Anfrage beim RP.